



MSGFuF, Postfach 10 24 53, 66024 Saarbrücken

An die  
Saarländische Krankenhausgesellschaft

zur weiteren Verwendung

**Abteilung D** Sozialversicherung,  
Sozialberichterstattung,  
Gesundheits- und  
Pflegerberufe,  
Krankenhauswesen  
**Referat:** D2.  
**Zeichen:** 2789-005#363  
**Bearbeiterin** Martina Stabel-Franz  
**Tel.:** 0681 501 – 3108  
**Fax:** 0681 501 – 3288  
**E-Mail:** m.stabel-  
franz@soziales.saarland  
**Datum:** 14.12.2021

Sehr geehrter Herr Dr. Jakobs,

gerne können Sie die nachfolgenden Antworten in ihre Datenbank und Verteiler aufnehmen:

### **I. Pflegeschüler/innen aus der Ausbildung abziehen**

Die Sicherstellung der Ausbildungen und Prüfungen und Ausbildungsqualität ist bundesrechtlich geregelt. Das ersatzlose Streichen von Ausbildungsteilen ist nicht möglich, es sollen den Auszubildenden keine Nachteile entstehen.

Pandemiebedingte Ausfallzeiten werden im Rahmen der Zulassung zur Prüfung durch das LAS grundsätzlich berücksichtigt (Rundschreiben vom 16.12.2020 und 02.11.2020, veröffentlicht unter [Saarland - Informationen für Schulen für Gesundheitsfachberufe](#)).

Praktiziertes Verfahren: Krankenhausträger fordern i.d.R. bei Pflegeschulen Auszubildende an. Diese organisieren dann die Einsätze. Ziel bleibt gleichzeitig (digitalen) Unterricht durchzuführen, um insbesondere die zahlreichen anstehenden Prüfungen – auch jetzt im Dezember und Januar 2022 sicherzustellen, damit die fertig Ausgebildeten dann als Fachkraft am Bett stehen können.

### **II. Praxisanleitung während der Pandemie**

Ein generelles Aussetzen der Regelungen ist pauschal nicht zulässig. Seit 2020 wurden den Pflegeschulen und ihren Träger 2020 Maßnahmen und Hinweise per Rundschreiben mitgeteilt, wie während der pandemischen Lage die Praxisanleitung durchgeführt werden kann. Diese sind unter [Saarland - Informationen für Schulen für Gesundheitsfachberufe](#) eingestellt.



### Ausbildungen nach dem Krankenpflegegesetz

Die Verordnung zur Durchführung der Praxisanleitung in Einrichtungen der praktischen Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege sowie der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege vom 20. Februar 2017 ist im Zuge der pandemischen Lage auch weiterhin in Kraft. Wie im Rundschreiben an die Träger der Pflegeschulen vom 3. April 2020 mitgeteilt wurde, ist der erforderliche Umfang der Praxisanleitung für die Ausbildungen in der Pflege sicherzustellen.

Solange jedoch die Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie andauern, kann die **Anzahl der zeitgleich anzuleitenden Auszubildenden erhöht** werden. Auch ist ein **vorübergehendes Aussetzen** der Praxisanleitung infolge der aktuellen Lage zulässig, wenn gewährleistet wird, dass die erforderlichen Stunden zu einem späteren Zeitpunkt während der Ausbildung nachgeholt werden. Maßgeblich für den Umfang der **Praxisanleitung von 10 Prozent ist nach der genannten Verordnung die Betrachtung über die Gesamtdauer der Ausbildung von 3 Jahren.**

Für den Fall, dass die ausgefallenen Stunden in absehbarer Zeit aufgrund der aktuellen Lage nicht bis zum Abschluss der Ausbildung nachgeholt werden kann, hatte das Landesamt für Soziales mit Rundschreiben vom 9. November 2020 Möglichkeiten aufgezeigt, diese Stunden anteilmäßig abzuziehen. In jedem Fall muss der Anteil der ausgefallenen Praxisanleitungsstunden vertretbar sein und darf das Ausbildungsziel nicht gefährden. Die Anzahl der Praxisanleitungsstunden, die infolge der pandemischen Lage nicht stattfinden konnten, sollen daher gesondert ausgewiesen und zusammen mit dem Nachweis der stattgefundenen Praxisanleitungsstunden beim Landesamt für Soziales eingereicht werden.

Diese Ausführungen beziehen sich auf die Ausbildungen in der Gesundheits- und Krankenpflege sowie der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege.

### Ausbildungen nach dem Pflegeberufegesetz

Die im vergangenen Jahr erstmalig begonnene Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) lässt eine solche Verfahrensweise nicht zu. Bei dieser Ausbildung ist der **Umfang der Praxisanleitung von mindestens 10 Prozent bundesgesetzlich in § 6 Absatz 3 Satz 3 PflBG vorgegeben**. Zugleich muss dieser Umfang auch in jedem einzelnen Einsatz der praktischen Ausbildung gewährleistet und somit ggf. nachgeholt werden. Der Bundesgesetzgeber hat hierzu bislang auch keine Ausnahmen geregelt. Da die Ausbildung erst im vergangenen Jahr erstmalig aufgenommen werden konnte, ist jedoch derzeit davon auszugehen, dass für diese Auszubildenden die ausgefallenen Stunden noch nachgeholt werden können.

### Saarländische Pflegeassistenz

Ferner sieht die neue Ausbildung zur Saarländischen Pflegeassistenz eine rechtliche Grundlage vor, um von den Vorgaben zur Praxisanleitung und -begleitung abzuweichen (§ 31 der Pflegeassistenz-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung). Soweit ein Krankenhaus bei dieser Ausbildung die Praxisanleitung nicht in den einzelnen Einsätzen sicherstellen können sollte, ist Kontakt mit dem Landesamt für

Soziales, Zentralstelle für Gesundheitsberufe / Landesprüfungsamt aufzunehmen.  
Die zuständige Abteilungsleiterin, Frau Dorothee Schumacher.

In der Verordnung zur „Sicherung der Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen während einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ vom 10. Juni 2020 ist in § 7 eine Erleichterung hinsichtlich der Qualifikationsanforderungen an die Praxisanleiter\*innen vorgesehen. Danach können auch Personen die Praxisanleitung durchführen, deren Weiterbildungslehrgang bzw. berufspädagogische Zusatzqualifikation begonnen hat, aber noch nicht abgeschlossen werden konnte. Diese Regelung ist (mittlerweile) bis zum 30. September 2022 befristet und ermöglicht somit die Praxisanleitung auch ohne abgeschlossene Weiterbildungsqualifikation.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
gez.  
Martina Stabel-Franz